

Bredstedt, im Januar 2025

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittleres Nordfriesland informiert Sie mit diesem Brief über einige wesentlichen Änderungen und Neuregelungen im Sozialrecht, die zu Jahresbeginn wirksam wurden oder dies im Laufe des Jahres 2025 werden.

Arbeit

Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto in der Stunde. Damit wird die unterste Lohngrenze um 41 Cent höher liegen als im Jahr 2024.

Minijobber dürfen mehr verdienen

Die Minijob-Grenze wird von 538 Euro auf 556 Euro brutto erhöht. Die unterste Midijob-Grenze liegt nun bei 556,01 Euro. Die oberste Grenze im sogenannten Übergangsbereich bleibt bei 2.000 Euro brutto im Monat. Bis zu diesem Einkommen zahlen Beschäftigte geringere Beiträge in die Sozialversicherungen.

Bezugszeit für Kurzarbeitergeld verdoppelt

Die Bundesregierung verlängert die maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld auf 24 Monate. Die Maßnahme tritt zum 1. Januar in Kraft und ist befristet bis Ende 2025.

Soziales

Kindergeld erhöht sich

Zum 1. Januar 2025 erhöht sich das Kindergeld um 5 Euro auf 255 Euro monatlich pro Kind. Kindergeldberechtigte, die bereits Kindergeld erhalten oder beantragt haben, müssen nichts veranlassen. Die höhere Auszahlung erfolgt automatisch durch die Familienkasse.

Wohngeld steigt

Das Wohngeld wird an die allgemeine Preis- und Mietentwicklung angepasst: es steigt um durchschnittlich 15 Prozent oder etwa 30 Euro pro Monat. Haushalte, die bereits Wohngeld erhalten, bekommen das erhöhte Wohngeld Plus für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 automatisch.

Beitragsbemessungsgrenzen steigen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung steigen. Grund dafür ist die positive Einkommensentwicklung. 2023 betrug die Lohnzuwachsrate 6,44 Prozent.

Erwerbsminderungsrente: Hinzuverdienstgrenzen steigen

Wer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht, kann ab Januar 2025 mehr hinzuverdienen. Bei voller Erwerbsminderung ergibt sich eine jährliche Hinzuverdienst-Grenze von rund 19.661 Euro. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Mindesthinzuverdienst-Grenze rund 39.322 Euro.

Gesundheit und Pflege

Elektronische Patientenakte

Ab dem 15. Januar müssen die Krankenkassen allen gesetzlich Versicherten die elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung stellen. Sie wird dann in einem gestuften Verfahren eingeführt: Zunächst wird sie in Modellregionen erprobt und getestet, bevor sie bundesweit zum Einsatz kommt.

Höhere Leistungen für Pflegebedürftige

Die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung steigen zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozent – auch die Leistungen bei stationärer Pflege. Dies entlastet Pflegebedürftige bei pflegebedingten Ausgaben, die sie selber tragen müssen.

Höhere Beitragssätze für die Pflege

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung steigt um 0,2 Prozentpunkte.

Finanzen und Steuern

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen

Der steuerliche Grundfreibetrag – also das Einkommen, bis zu dem keine Einkommensteuer gezahlt werden muss – steigt 2025 auf 12.096 Euro und 2026 auf 12.348 Euro. Dieser Betrag bleibt steuerfrei. Gleichzeitig wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag angehoben – auf 9.600 Euro im Jahr 2025 und auf 9.756 Euro im Jahr 2026.

Ihre Gleichstellungsbeauftragte
Christine Friedrichsen

Quelle: Die Bundesregierung